

und informativen Einleitung zur Person der Bischöfe, ihrem personellen Umfeld, ihrer diözesanen Tätigkeit und der Diplomatie ihrer Urkunden. Besonderes Gewicht hat die Darstellung der für die innere Entwicklung des Bistums so wichtigen Herausbildung des doppelten Domkapitels, das in Bath monastisch und in Wells weltlich organisiert war, und des Episode gebliebenen Versuchs, die reiche Abtei Glastonbury für das Bistum zu vereinnahmen. Fast die Hälfte der bekannten Urkunden sind für diese drei Kirchen ausgestellt. Zu wünschen bliebe weniger Selbstbeschränkung bei der Kommentierung der einzelnen Urkunden und bei Querverweisen (z. B. sollte der Druck des Originals der in Nr. 194 inserierten Urkunde nicht nur beiläufig unter Nr. 82 vermerkt sein. Die anachronistisch anmutenden Formulierungen von Nr. 9 rechtfertigten ein Eingehen auf die Frage der Echtheit.) Auf die in allen früheren Bänden enthaltene Vorstellung der Editionsgrundsätze hätte nicht verzichtet werden sollen. Etwas uneinheitlich ist der Umgang mit Härten der Texte. Sie werden meist bereinigt, bleiben gelegentlich aber unkommentiert stehen (siehe z. B. Nr. 59 im Vergleich mit Nr. 61; Nr. 47, 97, 150).

Falko Neining

Eye Priory Cartulary and Charters. Part 1. Edited by Vivien BROWN (Suffolk Charters Series 12) Woodbridge, Suffolk 1992, The Boydell Press, XVI u. 255 S., ISBN 0-85115-322-4, GBP 25. – Das Benediktiner-Priorat Eye in der Grafschaft Suffolk wurde um 1080 von Robert Malet, Kämmerer Wilhelms I., als Tochterhaus von Notre-Dame in Bernay (Normandie) gegründet und großzügig ausgestattet. Der Besitz wurde durch Schenkungen geistlicher und weltlicher Großer und Amtsträger beträchtlich vermehrt sowie von Königen und Päpsten mehrmals bestätigt. Ca. 1260 wurde ein Chartular (Essex Record Office) angelegt, wobei das Material in zwei Teile gruppiert wurde: der erste enthält die Urkunden der Könige, Päpste, Bischöfe usw., der zweite die nach verschiedenen Sachbetreffen angeordneten Urkunden. Diese Stücke wurden von B. in vorliegendem Bd. unter Beibehaltung der Reihenfolge im Chartular im vollen Wortlaut ediert und gegebenenfalls kurz kommentiert. Erwähnt seien zwei Urkunden, in denen Herzog Heinrich I. von Brabant (1165-1235), einer der mächtigsten Reichsfürsten, als Inhaber der Lehnsherrschaft Eye erscheint (Nr. 30 und 31). Einem zweiten Bd. sind die am Anfang und Ende des Chartulars von verschiedenen Händen nachgetragenen Urkunden, ergänzende Dokumente sowie die Einleitung und Register vorbehalten.

A. G.

J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, IV: Ältere Staufer, 2. Abt: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152(1122)–1190, 2. Lieferung 1158–1168, neu bearbeitet von Ferdinand OPLL, Wien 1991, Böhlau Verlag, XIV u. 305 S., ISBN 3-205-05366-4. – Diese zweite Lieferung der Regesten Friedrichs I. fängt ungefähr dort an, wo die Jahrbücher Simonsfelds aufhören, und endet mit der bedrängten Rückreise Friedrichs aus Italien im Winter 1167/1168 nach dem Zusammenbruch seines Heeres vor Rom. Sie enthält etwas mehr als 1200 Regesten für die zehn Jahre. Auch nach Aussetzen der *Gesta Friderici* Anfang 1160 hat O. also den in der ersten Lieferung (vgl. DA 38, 221) erzielten Durchschnitt von 120 Regesten pro Jahr aufrechterhalten können. Das ist nicht das Ergebnis hoher Schriftlichkeit in der 'Reichsverwaltung': es ist eher durch die längeren italienischen Aufenthalte Friedrichs in diesem Zeitraum und durch die infolge des